

734
1084/85.

31. Mai 1887.

zufanden & an die Haupt-Kanzlei der Anstalt
fertigens & demnach zu beauftragen.

II. Hieron wird dem Vorstand in Anbetracht
der Aufstellung eines Mittel der Markt-
fultarant, dem Marktamt, Vilsdorf,
dem Gemeindevorstand Rünlung, der Notariats-Kanzlei
Vilsdorf, mit Bezug auf das Gesuch um
Verleihung der Finanzdirektion & der Direction
der öffentlichen Arbeiten unter Rückhaltung
der Ueben & Pläne Rünlung.

N. 1085.

Wasservorstand Emil
Rünlung, Vilsdorf, Rünlung
Vilsdorf.

Die Direction der öffentlichen Arbeiten
bezieht:

A. Mit Eingabe vom 13. Mai 1886 stellt Herr
Emil Rünlung, Conditor, in Vilsdorf beim Markt-
fultarant, Vilsdorf das Gesuch um Verleihung
zum Ersatz des Wasservorstandes in
Vilsdorf an der Glatz in Rünlung
Vilsdorf.

B. Das Marktamt, Vilsdorf, hat am
15. Mai 1886 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Mai)
folgende Publication:

„Herr E. Rünlung, Conditor, in Vilsdorf, bezieht
das Wasservorstandes in Rünlung beabsichtigt, das
selbst eine Vilsdorf anzulegen, & zwar nicht
wie früher geplant, mit Veränderung, der
Wasserleitung, sondern

31. Mai 1887.

735.
1085.

aus dem jetzt bestehenden, unveränderten
Anfallmessen des Wasserkraftwerks, sowie unter
Zugrundelegung des durch die Konzession
der Glatt, unter anderem Gefälle. Die Verbinder
soll nach und nach alle Eigenschaften der Mühle ge-
nießt werden."

C. Laut Schrift des Wasserkraftwerks-Verwalters
vom 17. Juni 1886 sind gegen dieses Projekt keine
Einsprüche erhoben worden.

D. Die Verbindungsanlage ist, seitdem erfüllt worden,
dem, was ist, gegen den Fortbestand in wasser-
bautechnischer Beziehung nicht einzuwenden.
Das Wasserkraftwerk ist, wie dasjenige der Mühle
Anfallmessen, zinsfrei (vide Schrift vom 1. Juni zum
Wasserkraftwerk betreffend Verbindungsanlage
der Mühle)

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Auftrages des Vorkontractanten
der Direction der öffentl. Arbeiten,

besteht:

I. Dem Herrn Emil Reuter, Konditor, in Zürich,
Sitzes der Pögg in Bümmling, sind, unter
speziell, allfällig späterer Vereinbarung,
dem civilrechtlichen Zulassung dem
Zusatz der Konzession & nicht dem Haupt-
zinseszins fallen würde, bewilligt, die an
Stelle des Wasserkraftwerks der Pögg anzustellen zu,

736.
1085.

31. Mai 1887.

hier für die Stufen zu lassen, Alles nach Plan
& unter folgenden Bedingungen:

1. Das Nivellement für die ganze Wasserwerk-
anlage wird folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| A. Glattbrücke Wehranlage oben links | 421.79m. |
| B. " " " " rechts | 421.77" |
| C. " " " " " links | 421.37" |
| D. " " " " " rechts | 421.35" |
| E. Grundpfanne des Abflusses | 419.51" |
| F. Oberkante der Wehrfalllinie | 420.47" |
| G. Grundpfanne von Wehr 1. & 2. Wehrlauf
& Lärrelauf | 419.71" |
| H. Oberkante der Lärrelaufwall | 420.87" |
| I. Kanalsohle beim Wehrlauf | 418.41" |
| Wasserspiegel daselbst | 419.02" |
| K. Grundpfanne beim Wehrlauf | 421.91" |
| L. Wehr. Oberkante am Wehrlauf zur
Rechts der Wehr II. Klasse | 422.31" |
| M. Kanalbrücke, Wehrlauf der Lärrelauf
Zulauf links Wehranlage | 420.16" |
| N. Oberkante des Wehrlaufes beim Kanal,
links | 418.32" |
| Wasserspiegel daselbst | 418.82" |
| 2. Oben angeführte sind die Höhenpunkte dieser
Anlage. Veränderungen an den Bauhöhen
sind nach dem Niveau des Wehrlaufes vorzunehmen | |

31. Mai 1887.

737.
1085.

werden.

3. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Anderen übergehen, so ist hiervon der Direction der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechts haftet für jeden Schaden & Kaufschail der von ihm Anlagern & der Benutzung dieses Kanals hervorgeht, an der Gesamtheit der Anwohner oder an fremdem Eigenthum nicht haftbar.

5. Sollten die vorgeschriebenen Einrichtungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direction der öffentl. Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechts weitere besondere Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Konzession darf der Besitzer im Sinne von § 5 des Gesetzes möglichst wenig Leistung erheben. Es bleibt daher dem Staat das Recht vorbehalten, dieselbe auch in den Canalanlagen (Anlagen) auszuführen, & es muß einem allfälligen Käufer zu diesem Zweck gestattet sein, die Canalwerke / Anlagen / jederzeit zu betreten & zu besichtigen.

7. Alle Bestimmungen des Kanalartrages

738.
1085.

31. Mai 1887.

gewissem dem Landeigentümer, als
Verkäuferin, & dem früheren Kapitän des Wäfler,
& Püggendorfer als Käufer, sowie die selben
nicht durch spätere Gesetze aufgehoben sind,
dem, sowie der früheren Konzessionen, sowie
solche nicht durch gegenwärtigen Gesetz aufgehoben
worden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Am.

II. Folgt für diese Konzession in seinen Kosten
in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen,
& der Direction der öffentl. Arbeiten binnen
sechs Wochen eine schriftliche Bestätigung zu
geben zu stellen.

III. Folgt, daß an die Kanzlei der Direction
der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Legaten
H. 10. Legationsratsherrn einzufinden & an die
Kanzlei der Anfertigungs- & Verwaltung
büreau zu begeben.

IV. Hieran wird dem Substant in schriftlicher
Anfertigung, durch das Mittel des Notariats,
und, dem Gemeinderath Rimpling, dem Notariats,
sowie, die, der Notariatskanzlei
die, mit Bezug auf das Gesetz
vide disp. I Ziff. der Finanzdirection & der
Direction der öffentlichen Arbeiten unter
Beitritt der Acten & der Klärung
nicht gegeben.
